

MAIL vom 07.08.2020 an den TKMV

Betreff: Präzisierung und Online-Erklärung betr. Verstärkte Kontrolle der Umsetzung von Schutzkonzepten

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der vielen Rückfragen zur Deklarationspflicht für Veranstaltungen finden Sie unten einige Präzisierungen, die Ihnen hoffentlich Ihre Frage beantworten.

Es steht nun ein Online-Formular zur Verfügung und wir bitten Sie, ausschliesslich dieses zu verwenden. Dies verringert den administrativen Aufwand aller Beteiligten.

<https://umfragen.tg.ch/index.php/259932?lang=de>

Zudem halten wir zur Klärung fest: Es wird keine neue - über die bisherige hinausgehende - Verpflichtung geschaffen, ein Schutzkonzept zu erstellen. Die Deklarationspflicht betrifft lediglich einen Teil derjenigen Personen und Organisationen, die gemäss der [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ohnehin ein Schutzkonzept für ihre Veranstaltung haben müssen. Unabhängig von der Pflicht, ein Schutzkonzept zu erstellen, sind bei sämtlichen Veranstaltungen die Regeln gemäss [Art. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) einzuhalten.

Präzisierung zur Deklarationspflicht:

Organisatorinnen und Organisatoren von Kultur-, Sport-, Freizeit- und Unterhaltungsveranstaltungen im Laienbereich und von Sonderveranstaltungen von professionellen Betrieben ausserhalb des Regelbetriebs müssen das Vorliegen und die Umsetzung eines aktuellen Schutzkonzeptes bestätigen. Die Erklärung ist nur für einmalige oder zusätzliche Veranstaltungen einzureichen, die sich von normalen, regelmässigen Veranstaltungen wie z.B. Wochentrainings, Gottesdienste, Gruppentreffen, Proben usw. unterscheiden.

Die Erklärung ist bis spätestens 5 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Wer bereits ein Formular eingereicht hat, muss keine Online-Deklaration mehr leisten. Wer die Frist von 5 Tagen nicht einhalten kann, soll trotzdem eine Erklärung einreichen.

Betroffen von der Deklarationspflicht sind beispielsweise:

- Öffentliche Kulturveranstaltungen von Laienvereinen
- Dorf-, Platz- und Stadtfeste, Jahrmärkte etc.
- Grümpelturniere oder andere sportliche Plauschwettkämpfe
- Liga- und Meisterschaftsspiele sowie Wettkämpfe mit Zuschaueraufkommen (ausser weniger als 30 Personen)
- Kirchliche Sonderveranstaltungen
- Einmalige Sonderveranstaltungen, auch wenn sie in den Räumlichkeiten eines Betriebs oder einer Einrichtung stattfinden, die an externe Veranstalterinnen und Veranstalter vermietet wurde (z.B. Nutzung eines Theaters oder eines Saals durch externe Personen und Organisationen für eine Sonderveranstaltung)
- Öffentliche Veranstaltungen von Jugendorganisationen (z.B. Schnuppernachmittag, Jugenddisco)

Nicht betroffen von der Deklarationspflicht sind beispielsweise:

- *Veranstaltungen, die im Rahmen des Regelbetriebs stattfinden, z.B. Trainings von Sportvereinen, Chor- und Bandproben, regelmässige Sonntagsgottesdienste und sog. Kausalgottesdienste (Taufen, Trauungen, Begräbnisfeiern), Konzerte in einem Konzertsaal, Party in einem Club, Theateraufführungen, Gruppentreffen der Pfadis, Jugendtreffs etc. Grund: Hier werden bereits seit längerem Schutzkonzepte vorausgesetzt, die stichprobenweise überprüft oder vor Ort kontrolliert werden können.*
- *Gemeindeversammlungen und andere Regelveranstaltungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. Rechnungsversammlungen, Informationsanlässe, schulische Anlässe)*
- *Private Veranstaltungen, die nicht in öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden und deren teilnehmende Personen den Organisatoren bekannt sind (Art. 6 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage; z.B. Pfadilager, Teamanlässe)*
- *Sämtliche Veranstaltungen bis zu 30 Personen inkl. Kinder (Art. 6 Abs. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage)*

Für Rückfragen im Freizeit- und Unterhaltungsbereich (dazu gehören auch kirchliche Veranstaltungen) wenden Sie sich bitte an Christoph Marth christoph.marth@tg.ch, Leiter Rechtsdienst GS DJS.

Für Rückfragen im Bereich Kultur und Sport wenden Sie sich bitte an Philipp Küber philipp.kuebler@tg.ch, Leiter Rechtsdienst GS DEK.

Wir bitten Sie, diese Änderungen über Ihre Kanäle zu kommunizieren. Der Regierungsrat wird indes die Zuständigkeiten in den kommenden Wochen noch einmal überprüfen, was auch Auswirkungen auf die Deklarationspflicht haben könnte. Weitere Änderungen bleiben daher möglich.

Vielen Dank für Ihre weitere Unterstützung und Ihr Verständnis dafür, dass in der dynamischen und neuen Situation auch immer wieder Anpassungen seitens der Behörden nötig sind.

Freundliche Grüsse

Martha Monstein
Leiterin Kulturamt
Kanton Thurgau

Kulturamt
Grabenstrasse 11
8510 Frauenfeld
Tel: +41 (0)58 345 73 70

martha.monstein@tg.ch

www.kulturamt.tg.ch